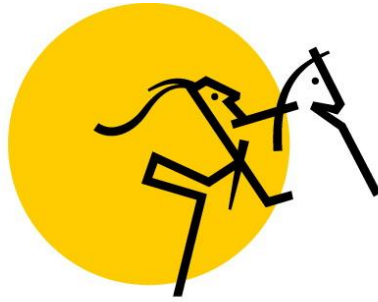




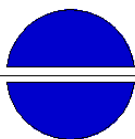
Spielzeugstadt **Sonneberg**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tiergehege Steinbach“

Textliche Festsetzungen

Stand: 29.5.2026

Planungsbüro
Dipl. Ing. Ralf Werneke
Mozartstr. 5, 96515 Sonneberg



Stadt- und Landschaftsplanung

Tel. 03675 / 74 11 36
Fax 03675 / 74 11 37
Ralf.Werneke.Sonneberg@t-online.de
www.planungsbuero-werneke.de

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S.298)

2. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Flächen für Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Die dargestellte Fläche ist landwirtschaftlich zu nutzen. Tierhaltung ist unter veterinärrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Für die Nutzung der Flächen für Tierhaltung ist eine bis zu 2,0 m hohe Einzäunung zulässig.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Denkmalschutz (§ 16 ThürDschG)

Wer Bodendenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu (§ 16 Abs. 1 ThürDschG: Zufallsfunde).

Meldung von organoleptischen Bodenauffälligkeiten

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Frankfurt, Dezernat 41.5 – Bodenschutz West, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen